

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FÜR EIN PARTNERSCHAFTLICHES EHERECHT
Presseausschuss, Postfach 1161, 3001 Bern, Tel. 031/24 58 58

An die
Massenmedien
der deutschen
und rätoromanischen Schweiz

Bern, 04. September 1985/hpg

Pressedienst für ein partnerschaftliches Eherecht / Ausgabe 8

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Am 22. September werden die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das revidierte Eherecht abstimmen. Die Diskussion ist angelaufen, in der Presse und an Veranstaltungen. Landauf, landab finden Orientierungsversammlungen und Diskussionen statt. Wir bringen in der vorliegenden achten Ausgabe unseres Pressedienstes, welcher bis zur Abstimmungswoche noch jede Woche erscheint, die folgenden Beiträge:

- Junge für das neue Eherecht!
Communiqué
- Auch Unternehmer und Gewerbetreibende können zum neuen Eherecht stehen!
von Nationalrat Dr. Paul Wyss, Basel (FDP)
- Ist das neue Eherecht wirklich gewerbefeindlich?
von Fürsprecher Peter Reinhard, Solothurn
- Neues Eherecht bringt den Senioren viel!
von Nationalrat Dr. Hans Georg Lüchinger, Wettswil/ZH (FDP)
- Die Landwirtschaft und das neue Eherecht
von Nationalrat Albert Rüttimann, Jona/AG (CVP)
- Partnerschaft und Gleichberechtigung verankern
von Thomas Feierabend, Präsident der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung,
Zürich

Wir hoffen, dass Sie den einen oder andern dieser Beiträge als Abstimmungsinformation zum neuen Eherecht verwenden können. Selbstverständlich sind wir auch gerne bereit, Ihnen Exklusivbeiträge von prominenten Exponenten unseres Aktionskomitees aus dem Einzugsgebiet Ihres Mediums zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerisches Aktionskomitee
für ein partnerschaftliches Eherecht
Für den Presseausschuss

Hans Peter Graf

Mo 9.9.1985, 14.00 Uhr

Schweiz. Aktionskomitee für ein partnerschaftliches Eherecht
Presseausschuss, Postfach 238, 3000 Bern 9, Tel. 031 / 24 58 58

Bern, 27. August 1985 AS/flo

An die Redaktoren der Bundeshauspresse

An die Massenmedien der deutschen
und der rätoromanischen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Aktionskomitee für das revidierte Eherecht beehrt sich, Sie zu einer

P R E S S E K O N F E R E N Z

Über das am 22. September zur Abstimmung gelangende revidierte Eherecht, einzuladen.

Ort und Zeit:

Montag, 9. September 1985, 14.00 Uhr

im Restaurant Bürgerhaus, Neuengasse 20, Bern

Leitung der Pressekonferenz: Herr alt Bundesrat Dr. R. Friedrich

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE FÜR EIN
PARTNERSCHAFTLICHES EHERECHT
Im Namen des Presseausschusses

Ol Bausch

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN PARTNERSCHAFTLICHES EHERECHT

Presseausschuss, Postfach 1161, 3001 Bern, Tel. 031/24 58 58

K o r r i g e n d a

Im letzten Pressedienst publizierten wir einen Beitrag mit folgendem Titel:

Interview mit Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy zum neuen Eherecht Prüfstein der Solidarität und Partnerschaft

Darin stimmt leider eine Passage nicht mehr, weil das Interview gemacht wurde, als sich das Eherecht in den parlamentarischen Beratungen befand und eine Uebergangs-Bestimmung im Parlament schliesslich einen anderen Wortlaut bekam.

Ganz am Schluss des Beitrages (Seite 4) wird Nationalrätin Blunschy im Zusammenhang mit dem Güterrecht die Frage gestellt, ob die bestehenden Ehen dem neuen Recht unterstellt werden. Im Artikel fand sich dann folgende Passage:

SANE: Und wie steht es mit bestehenden Ehen, werden die dem neuen Recht unterstellt?

(falsche Fassung)

"Blunschy: Es ist die Möglichkeit vorgesehen, dass bestehende Ehen das bisherige Güterrecht beibehalten, sofern ein entsprechender Ehevertrag noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen wird. Es werden allerdings beide Ehegatten mit diesem Vertrag einverstanden sein müssen.

Das Interview wurde gemacht, als sich das Eherecht in den parlamentarischen Beratungen befand. Die von den Räten endgültig verabschiedete Lösung für bestehende Ehen sieht etwas anders aus. Die obige Passage müsste demnach korrekt lauten:

(richtige Fassung)

"Blunschy: Es ist die Möglichkeit vorgesehen, dass bestehende Ehen das bisherige Güterrecht beibehalten, sofern die Ehegatten bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts eine gemeinsame schriftliche Erklärung beim Güterrechtsregisteramt abgeben."

Wir bitten Sie, bei einem allfälligen Abdruck dieses Interviews die obige Korrigenda zu berücksichtigen!

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN PARTNERSCHAFTLICHES EHERECHT

Presseausschuss, Postfach 1161, 3001 Bern, Tel. 031/24 58 58

Bern, 04. September 1985

Communiqué

Junge für das neue Eherecht

In Zürich hat sich das "Schweizerische Jugendkomitee für das partnerschaftliche Eherecht" gebildet. Das Komitee will sich dafür einsetzen, dass am 22. September eine grosse Mehrheit der jungen Stimmberechtigten dem neuen Eherecht zustimmt.

Präsiert wird das Komitee von stud.iur. Toni Hess (Ilanz, Junge CVP), als Vizepräsidenten gehören dem Vorstand Brigitte Bolli (Bern, Vizepräsidentin der Jungliberalen Bewegung der Schweiz) und Urs Lauffer (Zürich, Präsident des Jugendausschusses der FDP Schweiz) an.

Das Komitee ist davon überzeugt, dass durch das neue Eherecht für die junge Generation die Ehe wieder attraktiv wird. Jeder Ehegatte kann erwerbstätig sein, hat allerdings auf die Interessen des Partners und der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen. So erhalten Frau und Mann die gleichen Möglichkeiten, sich entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten und Neigungen zu entwickeln.

Eine staatlich auferlegte, starre Aufgabenteilung in der Ehe, wie sie bis heute besteht, ist gerade für junge Menschen nicht mehr befriedigend. Das neue Eherecht basiert auf der Vorstellung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehepartner.

Im übrigen haben sich die Mitglieder des Komitees zum Ziel gesetzt, anstelle der vor allem bei der Gegnerschaft deutlich überhandnehmenden wilden Argumentation mit Schlagworten und absichtlich verwirrenden "technischen Ausdrücken", möglichst sachlich und klar die Vorzüge des neuen Eherechts aufzuzeigen.

Sekretariat: Marion Hasler, alte Landstr. 248, 8708 Männedorf

AUCH UNTERNEHMER UND GEWERBETREIBENDE
"KÖNNEN ZUM NEUEN EHERECHT STEHEN

von FDP-Nationalrat Dr. Paul Wyss, Basel

Eine der Hauptvorwürfe gegen das neue Eherecht lautet, es sei unternehmer- und gewerbefreundlich. Man befürchtet zum Teil Schwierigkeiten, wenn eine Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird.

Unter dem neuen Eherecht sind in einigen Fällen Härten für Gewerbetreibende denkbar, allerdings nur dann, wenn es zum Streit unter den Gatten oder den Erben kommen sollte und die Eheleute keine Vorsorgemassnahmen getroffen haben. Gerade dafür eröffnet aber das neue Recht vielfältige Lösungswege: Wie heute schon können die Ehegatten die Gütertrennung wählen. Alsdann gibt es bei Auflösung der Ehe güterrechtlich nichts zu teilen. Durch Ehevertrag können sie auch eine andere Teilung des während der Ehe erwirtschafteten, also der Errungenschaft, vorsehen. Zum Beispiel drei Viertel: ein Viertel anstatt jedem die Hälfte. Im weiteren können sie bestimmen, dass der Gewerbebetrieb Eigengut eines Gatten ist und dessen Erträge nicht in die Errungenschaft fallen, also nicht geteilt werden müssen. Dazu kommen zahlreiche weitere vertragliche Wege, einem speziellen Bedürfnis gerecht zu werden. Schliesslich kann ein Erblasser auch per Testament über einen grösseren Teil seines Vermögens verfügen als bis anhin, da die Pflichtteile der Kinder herabgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Anpassungen an den einzelnen Fall ist das neue Recht unkomplizierter und variationsreicher als das heutige, aus der Jahrhundertwende stammende Gesetz.

Psychologische Barrieren?

Im Prinzip bestreitet niemand die Zweckmässigkeit dieser persönlichen Regelungsmöglichkeiten. Da und dort wird aber befürchtet, sie würden aus psychologischen Gründen gemieden. Es sei den Eheleuten nicht zuzumuten, sich gegenseitig zugunsten eines Betriebsnachfolgers im Ehe- oder Erbvertrag zu benachteiligen. Viele Brautleute hätten Hemmungen, bei der Eheschliessung einen Vertrag abzuschliessen mit der Klausel: "Gilt auch im Scheidungsfalle."

Eine solche Aengstlichkeit ist jedoch nach meiner Meinung unbegründet. Schon heute bestehen in zehn Prozent der Ehen Eheverträge. Zahllose Unternehmer haben auf diese Weise für Krisenfälle vorgesorgt. Wohl ist der Tod kein angenehmes Gesprächsthema, aber von erwachsenen und selbständigen Partnern darf erwartet werden, dass sie in aller Offenheit über die Zukunft ihres Gewerbebetriebes im Falle des Ablebens eines Gatten reden. Dasselbe gilt auch für eine allfällige Scheidung.

Wichtig ist schliesslich, dass durch eine einfache schriftliche Erklärung ans Güterrechtsregisteramt alle Ehepaare ihren bisherigen Güterstand nach altem Recht beibehalten. Alsdann ändert sich für sie in güterrechtlicher Hinsicht nichts.

Haushaltlohn?

Oft missverstanden wird auch die neue Regelung, wonach der geldverdienende Partner dem anderen, der keine eigenen Einkünfte hat, einen gewissen Betrag zur freien Verfügung überlassen soll. Damit ist aber keineswegs

etwa ein "Haushaltlohn" gemeint, sondern vielmehr eine Art Taschengeld. Derjenige, der das Geld verdient, soll den anderen nicht an der kurzen Leine führen dürfen, währenddem er selbst teure Hobbies pflegt. Auch der nichtverdienende Gatte soll seinen kleinen Liebhabereien nachgehen dürfen, seinem Göttibuben ein Geschenk machen können und so weiter. In einer normalen Ehe ist dies eine Selbstverständlichkeit.

Ausgleich für Mehrleistungen

Um gewichtigere Beträge geht es in gewissen Sonderfällen. Gemeint ist die Bestimmung, nach der einer der Ehegatten den anderen angemessen entschädigen muss, falls er von ihm durch Arbeit oder Geld in einer Weise unterstützt wird, die weit über die normale eheliche Mithilfe hinausgeht. Man denke beispielsweise an die arbeitende Ehefrau, die ihrem Mann ein Studium finanziert. Die Ausgleichspflicht verhindert, dass der eine Partner den anderen jahrelang ausbeuten und sich billig von ihm scheiden lassen kann, nachdem er genug profitiert hat. Da dies nach geltendem Recht immer noch möglich ist, entspricht dieser Mehrleistungsausgleich einem dringenden Gebot der Gerechtigkeit. Vertraglich können aber auch hier die Eheleute andere Lösungen vereinbaren.

Das neue Eherecht ist gerechter und einfacher als das alte und zudem flexibler. Es ermöglicht massgeschneiderte Anpassungen an den Einzelfall, um die wirtschaftlichen Grundlagen eines Betriebes zu sichern. Die Gewerbetreibenden und Unternehmer können deshalb am 22. September mit gutem Gewissen ein Ja einlegen.

Bern, 4. September 1985

Ist das neue Eherecht wirklich gewerbefeindlich?

Einleitung

Die Partnerschaft ist im Gewerbe heute ein notwendiger Schlüsselbegriff - ohne vollen Einsatz beider Ehegatten kann ein Gewerbebetrieb, zum Beispiel ein Restaurant, heute kaum noch mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden. Ein alleinstehender Gewerbetreibender muss (Arbeitszeitvorschriften etc.) zwei Löhne mehr bezahlen, als ein verheirateter. Es ist daher zweifellos recht und billig, die Partnerschaft und die Gleichberechtigung in der Ehe gerade auch im Gewerbe zu anerkennen. Gelebt wird diese Partnerschaft übrigens, aus Notwendigkeit und aus Einsicht, längst.

Güter- und Erbrecht

Einer der schwerwiegendsten Vorwürfe der Gegner des neuen Eherechtes ist der, die güter- und erbrechtliche Besserstellung der Ehefrau erschwere, ja verunmögliche die Uebernahme eines Gewerbebetriebes durch einen Nachkommen des Inhabers. Dieser Einwand ist nicht gerechtfertigt.

a) Güterrecht

Nach geltendem Recht ging bei Auflösung der Ehe das Sondergut der Ehefrau (mit Einschluss ihres Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit) sowie ein Drittel der Errungenschaft an diese, bzw. an Ihre Erben. Zwei Drittel der Errungenschaft gingen an den Ehemann.

Nach dem neuen Eherecht ist jeder Ehegatte (bzw. dessen Erben) zur Hälfte an der Errungenschaft des andern beteiligt, der Ehemann insbesondere auch am Verdienst der Ehefrau aus selbständiger Berufstätigkeit (bisher Sondergut). Allein

schon darin kann für die Nachkommen des Ehemannes ein Vorteil gegenüber der geltenden Regelung liegen. Ueberdies haben die Ehegatten auch nach dem neuen Recht die Möglichkeit, die hälftige Aufteilung der Errungenschaft zu verändern, dies beispielsweise zu Gunsten des den elterlichen Gewerbebetrieb übernehmenden Nachkommen. Schliesslich besteht nach dem neuen Eherecht die Möglichkeit, die dem Gewerbe dienenden Vermögenswerte aus der Errungenschaft ins Eigengut eines Ehegatten zu verschieben, womit dann sämtliche güterrechtlichen Ansprüche des andern Ehegatten auf diese Vermögenswerte ausgeschaltet wären.

b) Erbrecht

Bisher erhielt der überlebende Ehegatte einen Viertel des Nachlasses, neu, unter anderem wegen der seit 1912 auf ca. 150 % gestiegenen Lebenserwartung, die Hälfte. Damit werden die Nachkommen natürlich zurückgestzt. Neu ist nun aber, dass der gesetzliche Erbanspruch des überlebenden Ehegatten nicht mehr in vollem Umfange, sondern nur noch zur Hälfte pflichtteilsgeschützt ist. Mit letztwilliger Verfügung kann der überlebende Ehegatte auf den Pflichtteil gesetzt werden, womit dann genau die bisherige Regelung erreicht würde. Weil nun aber, wie bereits erwähnt, der gesetzliche Erbanspruch der Nachkommen vermindert wurde, vergrössert sich nach dem neuen Recht der dem Erblaser zur freien Verfügung stehende Teil des Nachlasses. Die sogenannte disponible Quote verdoppelt sich von $3/16$ auf $3/8$.

Zusammenfassung

Mit den Möglichkeiten, welche das neue Eherecht im Güter- und im Erbrecht bietet, wird das aus Gewerbekreisen seit langem geforderte Unternehmersonderrecht weitgehend verwirklicht. Der Widerstand gewerblicher Kreise gegen das neue Eherecht ist somit unverständlich, ja wenn etwas wirklich gewerbefeindlich

ist, so ist es der Widerstand gegen das neue Eherecht. Die Gegner verleiten die auf sie vertrauenden Gewerbler, ein Gesetz abzulehnen, welches ihren Anliegen in sehr hohem Masse gerecht wird und welches gegenüber dem heute geltenden Recht, gerade auch im Hinblick auf die Nachfolgeregelung im Gewerbe, eine deutliche Verbesserung bringt.

Peter Reinhart
Verfassungsrat, Feldbrunnen

Neues Eherecht bringt den Senioren viel

von Nationalrat Hans Georg Lüchinger, Wettswil a.A. (Zürich)

Es wäre verständlich, wenn ältere Mitbürger sich fragen, warum sie denn noch einem neuen Eherecht zustimmen sollten; das sei etwas für die Jungen. Als älterer Mensch möchte man keine Experimente mehr.

Darum ist es wichtig, zu wissen, dass das neue Eherecht von den Senioren keine Aenderung ihrer lieb gewordenen Ehe-tradition verlangt. Das neue Recht zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass es nicht von Staates wegen vorschreibt, wie der Bürger seine Ehe gestalten muss. Es legt die Entscheidung vielmehr in die Hände der Ehegatten selbst, weil es an ihren Verantwortungs- und Gemeinschaftssinn glaubt. Nur für das Güterrecht, das vor allem für die finanzielle Vermögensteilung beim Tod eines Ehegatten wichtig ist, wird das neue Recht Aenderungen bringen. Aber auch da kann jedes ältere Ehepaar innerhalb eines Jahres nach der wahrscheinlich erst auf den 1. Januar 1987 erfolgenden Inkraftsetzung des neuen Eherechts bestimmen, dass es beim heutigen Recht verbleiben will. Das geschieht durch eine einfache, gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem am Wohnsitz des Ehepaares zuständigen Güterrechtsregisteramt. Behörden und Presse werden bestimmt rechtzeitig darauf aufmerksam machen.

Das neue Recht bringt dem älteren Menschen aber vor allem einen grösseren erbrechtlichen Schutz. Seit dem Erlass des geltenden Zivilgesetzbuches im Jahre 1907 ist die mittlere Lebenserwartung für Männer von 50 auf 72 und für Frauen von 52 auf 79 Jahre angestiegen. Aeltere Ehegatten

sind daher heute stärker und zeitlich länger aufeinander angewiesen. Daraus hat sich ganz natürlich der weitverbreitete Wunsch ergeben, den überlebenden Ehegatten besser zu schützen. Das neue Recht erhöht daher den Erbanspruch des überlebenden Ehegatten von heute 25 auf neu 50 Prozent. Die materielle Sicherheit des älteren Menschen wird verbessert.

Das neue Recht bringt dem überlebenden Ehegatten noch eine weitere Besserstellung, die mancher als nebensächlich betrachten mag, die aber in Wirklichkeit oft eine tiefgehende Herzensfrage ist. Wo ein Haus oder eine Eigentumswohnung vorhanden ist, in welcher die Ehegatten gelebt haben, kann beim Tode des einen der überlebende Partner gegenüber den übrigen Erben verlangen, dass ihm an Haus oder Wohnung ein Wohnrecht zugeteilt wird, selbstverständlich in angemessener Anrechnung auf den Erbteil. Wo es die Umstände rechtfertigen, kann der überlebende Ehegatte sogar das Eigentum an Haus oder Wohnung beanspruchen. Eine ähnliche Vorzugsstellung wird ihm bei der Teilung des Hausrates eingeräumt. Die vertraute Umgebung soll ihm gesichert bleiben.

Das neue Recht bringt daher auch den Senioren viel. Bundesrat und Parlament haben diese neuen Regelungen dem Leben abgeschaut. Denn es ist offensichtlich, dass bei der heutigen langen Lebenserwartung der ältere Mensch eine zusätzliche Rücksichtnahme verdient.

Die Landwirtschaft und das neue Eherecht

Von CVP-Nationalrat Albert Rüttimann, Jönen

Das Stimmvolk aus der Landwirtschaft pflegt im allgemeinen deutlich konservativ zu reagieren, d.h. am bewährten Bisherigen festzuhalten. Gegner des neuen Eherechts setzen daher an diesem Druckpunkt an und versuchen, das bäuerliche Volk zu verunsichern. Im Zweifel NIE (wie auf der Strasse) wird als Losungswort angepriesen, um die Vorlage vorerst einmal bachab zu schicken und ihr eine neue "bessere" folgen zu lassen.

So einfach ist das, doch Eingeweihte wissen, dass es nie zu einem Tag X kommen wird, wo sämtliche Bürger sich zu einem neuen Gesetz bis ins letzte Detail einverstanden erklären könnten. Eine Neuauflage des Eherechts müsste auf den Fuss folgen, denn die wenigsten bestreiten ja im Prinzip die Notwendigkeit der Revision des Eherechts. Jahre würden ins Land gehen, bis wieder ein neuer Konsens gefunden wäre, der wohl kaum ohne "Haare in der Suppe" dastünde.

Erfahrene und ernsthafte Stimmbürger wissen es, dass es nie eine politische Frage ohne Wenn und Aber geben wird. Wer sich zu einer Stimmabgabe durchringen muss, wird immer die Vor- und Nachteile einer Vorlage in die Waagschale werfen müssen, um sich dann für das schwerer Wiegende zu entscheiden. Und bei dieser Vorlage ist tatsächlich die Summe aller Vorteile eindeutig grösser als die Nachteile.

Doch lassen uns die Fakten zu einem falsch verstandenen Festhalten am "Altbewährten" gar keinen Raum. Es gilt, das Eherecht auf den vom Schweizervolk vor kurzem festgehaltenen Verfassungsartikel der Gleichberechtigung von Mann und Frau abzustützen. Und wo anders als auf dem Bauernhof ist diese Gleichberechtigung schon bisher ausgesprochen praktisch gelebt worden? Die Bäuerin (wie übrigens auch die Gewerblerfrau) ist die nächste und direkteste Stütze ihres Gatten in Familie und Betrieb. Sie steht ihm in bezug auf den Arbeitseinsatz, den Sachverstand und die Vernunft in nichts nach. Und doch hat sie nach geltendem Recht bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Drittel vorlieb zu nehmen, ihr

eingebrautes Gut vom Mann verwalten zu lassen u.a.m. Die Frage nach der Gerechtigkeit dürfte hier wohl unschwer zu beantworten sein.

Bei der Behandlung des neuen Eherechts im Parlament haben die bäuerlichen Vertreter erfolgreich durchgebracht, dass das Ertragswert-Prinzip auch im Güterrecht gelten soll. Wenn ein überlebender Ehegatte - aus der Gleichberechtigung abgeleitet - neu die Hälfte der Erbmasse beanspruchen dürfte, so muss diese nach dem Ertragswert berechnet werden, um nicht einem Erbfolger die Uebernahme finanziell zu verunmöglichen.

Im übrigen beinhaltet das neue Eherecht eine ausgesprochene Flexibilität. Es lässt einen grössern Spielraum als bisher offen, mit einem Ehevertrag oder Testament die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung oder Tod eines Ehepartners den gegebenen spezifischen Verhältnissen anzupassen, was übrigens für alle Selbständigerwerbenden gilt.

Gestützt auf diese Begründung und Abwägung aller Vor- und Nachteile hat übrigens auch die Leitung des Schweiz. Bauernverbandes mit einem Stimmenverhältnis von 3:1 die Zustimmung zum neuen Eherecht empfohlen. Ich möchte aus Ueberzeugung ein Gleiches tun.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN PARTNERSCHAFTLICHES EHERECHT

Presseausschuss, Postfach 1161, 3001 Bern, Tel. 031/24 58 58

Bern, 04. September 1985

Ja zum neuen Eherecht:

Partnerschaft und Gleichberechtigung verankern

von Thomas Feierabend, Präsident der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung, Zürich

Ueber das neue und bisherige Eherecht hört und liest man viele juristische Argumente und Erläuterungen. Die Eheleute, Mann und Frau aus dem Kreis der "einfachen" Arbeitnehmer kennen sich in diesem Dickicht kaum aus und sind eher verwirrt. Sie meinen sogar, dass der Richter sich künftig in ihre Probleme einmischen würde. Gerade für diese Bevölkerungsgruppe sprechen aber viele Gründe für die Annahme der zur Diskussion stehenden Vorlage am 22. September 1985. Einige davon sind hier notiert.

Partnerschaft verwirklichen

Die Lebensverhältnisse haben sich in den über 70 Jahren seit Inkraftsetzung des geltenden Rechts geändert. Das partnerschaftliche Verhalten schlägt sich nicht nur in der Erziehung, sondern auch im Alltag der Ehe und Familie nieder. Hier sollen nun auch die rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Gemeinsam sollen sie die Verantwortung zum Wohl der Familie wahrnehmen. Nicht der Mann allein bestimmt. Die anfallenden Aufgaben werden im gegenseitigen Einverständnis aufgeteilt. Meistens wird dies heute schon so gelebt. Das neue Recht schreibt hier lediglich vor, was in der Praxis ohnehin fast die Regel ist.

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Die Stellung der Frau wird mit dem neuen Eherecht im Sinne der Partnerschaft zeitgemäss verankert. Meines Erachtens wird aber auch jene des Mannes bei einem "Normalverdiener-Ehepaar" verbessert. Aus dem Arbeitserwerb bleibt in der Regel nebst den Haushaltsausgaben und dem Unterhalt der Familie nicht viel übrig. Neu sind diese Aufwendungen gemeinsam zu bestreiten. Ein allfälliges Zusatzeinkommen der Ehefrau wird nicht mehr als Sondergut bevorzugt. Die Ersparnisse "gehören" ebenfalls beiden Eheleuten. Neu kennt der ordentliche Güterstand das sogenannte Eigengut sowie die Errungenschaft. Beide sind für Mann und Frau gleich geregelt. Die Gleichbehandlung ist neu auch beim Tod oder bei einer Auflösung der Ehe besser gewährleistet.

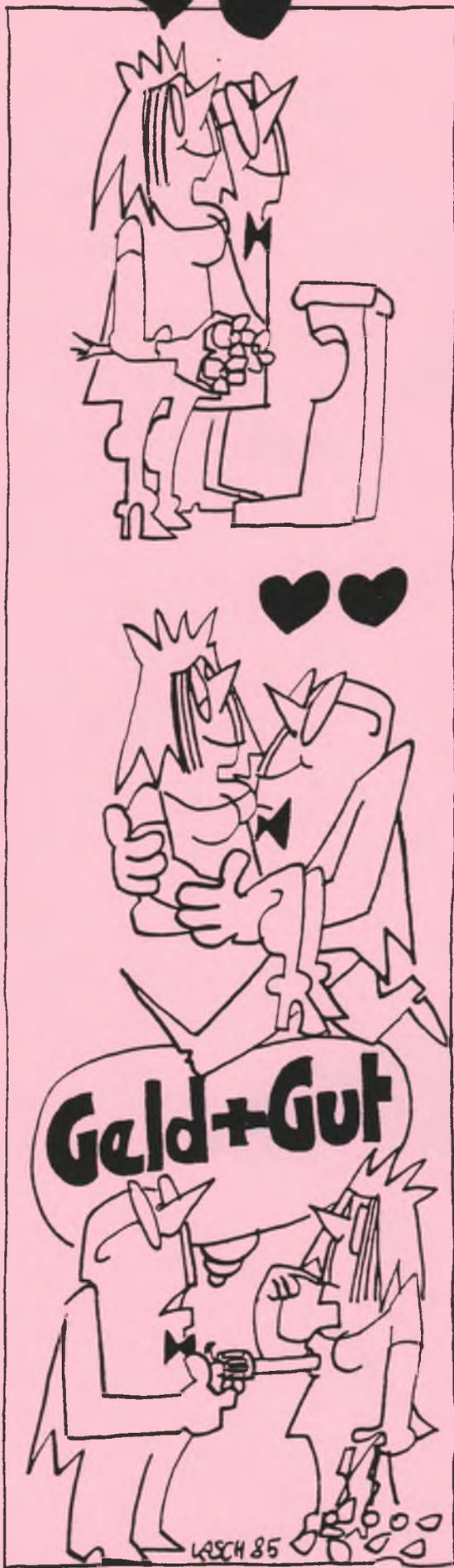
Das Gesetz als Sicherheit

Viele Eheleute fragen sich, warum bei einer guten Praxis heute, jetzt auch noch gesetzliche Möglichkeiten für Klagen und richterliches Bemühen geschaffen werden.

Das gegenseitige Gespräch und die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten und in der Familie werden durch das neue Recht nicht ersetzt. Die Annäherung des Eherechts auf den heutigen Stand des Eheverständnisses ist auch als Sicherheit "für alle Fälle" zu begrüßen. Immerhin werden die materiellen Seiten einer ehelichen Gemeinschaft für beide Teile gleichberechtigt geregelt.

Ein kräftiges JA

Das neue Eherecht bringt für die Ehe und Familie nur positive Aspekte. Es entspricht dem heutigen Verständnis für Partnerschaft und Gleichberechtigung. Für die Eheleute, die mit ihrer Berufsarbeit den Lebensunterhalt der Familie bestreiten, bringt es auch materielle Vorteile. Wenn diese heute meistens schon so geregelt sind, so bestätigt das Gesetz neu die Praxis. In der Abstimmung verdient das neue Eherecht ein kräftiges JA, zu dem sich alle Bevölkerungsschichten sowie Jung und Alt bekennen sollten.





RSCH 85